



More than just a game!

Satzung

Angenommen auf der Bundesdelegiertenversammlung
am 27. September 2009
in Saarbrücken

Inhaltverzeichnis

1. Definitionen.....	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
Artikel 2 Zweck des Vereins	4
Artikel 3 Gemeinnützigkeit	4
3. Mitgliedschaft.....	5
Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
Artikel 7 Mitgliedsbeiträge.....	6
4. Organe des Vereins	6
Artikel 8 Organe.....	6
Artikel 9 Mitgliederversammlung	7
Artikel 10 Vorstand	8
Artikel 11 Kassenprüfung.....	9
Artikel 12 Ausrichterstadt des Sport- und Kulturfestes	9
Artikel 13 Beirat.....	10
Artikel 14 Wahlen.....	11
5. Schlussbestimmungen.....	12
Artikel 15 Satzungsänderungen.....	12
Artikel 16 Auflösung des Vereins	12
Artikel 17 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt	13
Artikel 18 Inkrafttreten.....	13

1. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1 CC:** "Challenge Camerounais"
- 2 BD:** "Bureau Directeur" – Vorstand des Challenge Camerounais.
- 3 VO:** "Ville organisatrice" – Ausrichterstadt des Sport- und Kulturfestes.
- 4 Teilnehmer:** eine von der CC anerkannte Delegation. Mitglied des CC, es sei denn, es ergibt sich aus dem Text eine andere Bedeutung.
- 5 Delegierter:** eine Person, die eine Fußball-, Handballmannschaft oder Delegation vertritt.
- 6 Vorstandsmitglied:** eine Person, die dem Vorstand angehört.
- 7 Offizielle:** alle Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Delegierte und administrativ Verantwortlichen einer Delegation.

Anmerkung:

Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Challenge Camerounais“ abgekürzt „CC“ und darf nicht in andere Sprachen übersetzt werden. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.
- 4) Der "CC" ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Artikel 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es,
 - die Heimatverbundenheit der Kameruner im Ausland, insbesondere in Deutschland zu fördern,
 - das Heimatgefühl und den patriotischen Geist der in Deutschland lebenden Kameruner zu stärken,
 - die kulturelle Vielfalt Kameruns darzustellen,
 - persönliche Begegnungen zwischen Deutschen und Kamerunern, insbesondere im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich zu fördern,
 - die deutsch - kamerunische Zusammenarbeit und Verständigung zu fördern,
 - die Integration in Deutschland lebender Kameruner sowie Völkerverständigung zu fördern.

- 2) Maßnahmen:
 - Zweimal jährlich stattfindende Mitgliederversammlungen,
 - Jährlich die Organisation und Durchführung eines Sport- und Kulturfests am Pfingstenwochenende mit verschiedenen kamerunischen Mannschaften aus unterschiedlichen Städten Deutschlands,
 - Gestaltung der Abschlussfeier des jährlichen Sport- und Kulturfests,
 - Gesprächskreise,
 - Informationen, Vorträge, Diskussionen und Filmvorführungen,
 - Förderung der Gestaltung der kamerunischen Diaspora,
 - Arbeitssprachen des Vereins sind: Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind in Deutschland eingetragene Vereine.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist:
Ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Dem Antragsteller sind bei Ablehnung des Antrages die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben folgende Rechte: Teilnahme an der Vollversammlung und der Wahl; Vorschläge zu den Punkten auf der Tagesordnung der Vollversammlung zu formulieren; Kandidaten für das Amt des CC-Vorstands vorzuschlagen; Teilnahme an den durch das CC organisierten Wettbewerben; Teilnahme an den Unterstützungs- und Entwicklungsprogrammen des CC e.V.; Alle anderen Rechte ausüben, die aus dieser Satzung und anderen internen Regelungen hervorgehen.
- 2) Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Satzung und der internen Regelung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in der Erreichung der formulierten Ziele und Zwecke zu unterstützen und zu fördern.
- 4) Die Mitglieder haben sich an der Satzung des Vereins einzuhalten und die in Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung streng zu beachten und durchzuführen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus der Satzung und anderen internen Regelungen hervorgehen.
- 6) Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zu Sanktionen gemäß dieser Satzung oder Vereinsordnung.

Artikel 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch Anfang jedes Geschäftsjahres nach der Zahlung des Mitgliedbeitrags.
- 2) Wird der Mitgliedbeitrag nicht gezahlt, ruht die Mitgliedschaft bis zu drei (3) Monaten nach Anfang des Geschäftsjahres. D.h. während dieser Dauer ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum Ablauf von drei (3) Monaten nach dem vorherigen Geschäftsjahr nicht gezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschlussantrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei (3) Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres.

Artikel 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung am Anfang jedes Geschäftsjahres festgesetzt.

4. Organe des Vereins

Artikel 8 Organe

Der **CC** setzt sich aus folgenden drei Organen zusammen:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Beirat.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie ist das oberste Gremium des Vereins. Sie kann eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und Satzungsänderungen, wählt den Vorstand, die zwei (2) Kassenprüfer und auf Vorschlag des Vorstandes den Beirat. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge für Mitglieder, das vom Vorstand vorgeschlagene Arbeitsprogramm und Budget, genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt die Einsetzung von Arbeitsgruppen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt:
 - einmal während des jährlichen Sport- und Kulturfests zu Pfingsten,
 - das zweite Mal spätestens 4 Monaten nach Ende des letzten Sport- und Kulturfestes.
- 4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von acht (8) Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes ein.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit schriftlich durch den Vorstand auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen von mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei (2) Delegierten (oder ihren Stellvertretern) jedes Mitgliedsvereins. In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Delegierte oder Vertreter eine Stimme.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechzehn (16) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Wahl oder Abwahl des Vorstandes oder Änderung der Satzung ist jedoch in jedem Falle die Anwesenheit von mindestens drei Viertel 3/4 der Mitglieder erforderlich.

- 9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung und die Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel (9/10) der Mitglieder erforderlich.
- 10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll mindestens die Art der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, das Datum und die Namen derjenigen, die die Versammlungsbeschlüsse zu beurkunden haben, enthalten. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus den eigenen Reihen einen Versammlungsleiter, einen Protokollführer, der den Generalsekretär unterstützt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer, gegebenenfalls und vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterschreiben.

Artikel 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Generalsekretär,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Beauftragten für Außenbeziehung,
 - dem Beauftragten für Sport.

Die Mitglieder des Vorstandes sollten folgende Bedingungen erfüllen:

- makellose Vorbildfunktion
 - mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft.
- 4) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist: Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär. Beide sind einzeln vertretungsbefugt. In gegebenen Fällen kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einem Mitglied oder einer Person die Vertretungsvollmacht erteilen. Für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zuständig.

- 5) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen (mindestens einmal im Jahr), die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist von drei (3) Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand kommt zusammen, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder es wünschen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Generalsekretärs. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Bei der Einrichtung müssen die Inhalte und das Ziel der vom jeweiligen Ausschuss bzw. Kommission wahrzunehmenden Aufgaben sowie eine eventuelle Befristung für die Tätigkeit festgelegt werden. Ausschüsse und Kommissionen werden durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand aufgelöst. Ihre Zusammensetzung, die Funktionsweise und weitere Aufgaben sind in Geschäftsordnung des Vereins festgehalten oder festgeschrieben.

Artikel 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfung soll mindestens zweimal jährlich erfolgen. Über das Ergebnis einer Kassenprüfung ist der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Artikel 12 Ausrichterstadt des Sport- und Kulturfestes

Die Ausrichterstadt des jährlichen Sport- und Kulturfestes wird durch das CC bestimmt.

Artikel 13 Beirat

- 1) Der Beirat berät den Vorstand und den Verein in allen Grundfragen sowie in Fragen der Planung, Durchführung, Finanzierung und weiteren Förderung des Vereins. Die Empfehlung des Beirats ist für den Vorstand und den Verein nicht bindend.
- 2) Der Beirat fördert die Ziele und die öffentliche Wirksamkeit des Vereins.
- 3) Der Beirat besteht ausschließlich aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern und ehemaligen Kommissionsmitgliedern mit besonderen Fachkenntnissen auf allen Aktivitäten des Vereins. Über diese Eignung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden von der MVV für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Zwei Drittel (2/3) der Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und ein Drittel (1/3) von der MVV.
- 5) Ehemalige Vorstandsmitglieder können auch ohne Vorschlag des Vorstandes kandidieren. Aber sie müssen mindestens einen vollen Mandat zwei (2) Jahren in Amt beweisen.
- 6) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- 7) Der Beirat wählt aus seinem Kreis jährlich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ruft die Mitglieder des Beirates mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- 8) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Die Mitglieder des Beirats können an den Sitzungen des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Beirats, jeweils ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- 10) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt er dem Vorstand und/oder gegebenenfalls die Mitglieder schriftlich mit. Der Beirat kann den Vorstand um Auskunft ersuchen und um Anhörung bitten.
- 11) Der Beirat sorgt um das Überleben des Vereins in Krisenzeiten. Somit achtet er darauf, dass der Vorstand insbesondere im Sinne der Art. 2-1 und -2 agiert. Wenn dies die Umstände erzwingen, informiert er schriftlich die Mitglieder über Missverhalten des Vorstandes. Die Mitglieder entscheiden über das weitere Vorgehen.

- 12) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie dürfen weder dem Vorstand noch Kommissionen des Vereins angehören.
- 13) Der Beirat übt die Aufgabe eines Beschwerdesausschlusses aus. Hier ist er für die Behandlung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands zuständig, die von Mitglieder oder Personen als fehlerhaft bezeichnen. Jedoch in diesem Fall sind die Entscheidungen des Beirats für alle betroffenen Parteien unverbindlich und die Ergebnisse oder Empfehlungen sind an dem Vorstand für einen endgültigen Entscheid zu berichten bzw. vorzulegen.

Artikel 14 Wahlen

- 1) Eine Wahlkommission von zwei (2) Personen wird während der CC-Versammlung mindestens drei (3) Monate vor der Wahl von Mitgliedern bestimmt. Dieser Kommission dürfen nur neutrale, unabhängige Personen angehören. Sie dürfen weder wählen noch sich wählen lassen. Unter Beachtung dieser Satzung führt diese Kommission die Wahlen durch und fertigen ein Protokoll an, das dem Vorstand unterschrieben auszuhändigen ist.
- 2) Die Wahlen sind acht (8) Wochen vor Wahltermin von der Wahlkommission anzukündigen.
- 3) Die Kandidaturen sind zwei (2) Wochen vor Wahltermin an die Wahlkommission abzumelden.
- 4) Die Wahlkommission untersucht, bearbeitet alle Kandidaturen jene nach Profilveraussetzungen und veröffentlicht die gültige Kandidaturen. Registriert die Wahlkommission keine Kandidaturen bis 2 Wochen vor der Wahl, bleibt die Kandidatur offen bis zum Wahltag.
- 5) Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zu Neuwahlen im Amt.
- 6) Es dürfen nur Delegierte (Vertreter der Mitglieder) wählen.
- 7) Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- 8) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wahlen werden geheim durchgeführt.
- 9) Für die Wahl des Vorstandes ist jedoch die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 10) Für die Abwahl des Vorstandes ist jedoch in jedem Falle die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- 11) Findet die Wahl wegen Mangels Beschlussfähigkeit nicht statt, bleibt das Vorstand bis zur neuen Wahl kommissarisch im Amt oder bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von 16 Wochen einberufen muss.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 15 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Zwischen dem Vorschlag und der Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung ist eine Frist von mindestens einem Monat einzuhalten.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein ist auf unbeschränkte Dauer errichtet.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne von Artikel 9 der Satzung die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der Zweck wegfällt.

Artikel 17 Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Der Vorstand entscheidet provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. September 2009 in Saarbrücken geändert. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich in Kraft.

Saarbrücken, den 26. September 2009

DER VORSTAND DES CHALLENGE CAMEROUNAIS

Unterzeichner:

Nr.	Name und Registernummer des Vereins	Name des Vertreters des Vereins	Unterschrift des Vertreters des Vereins
1	Kamerunische Gemeinschaft in Aachen VR-Nr. 73VR 4106		
2	Kamerunische Gemeinschaft in Darmstadt VR-Nr. 2905		
3	Kamerunische Gemeinschaft in Freiburg VR-Nr. 3980		
4	Kamerunische Gemeinschaft in Köln VR-Nr. 13447		
5	Kamerunische Gemeinschaft in Hamburg VR-Nr. 16974		
6	Kamerunische Gemeinschaft in Erlangen-Nürnberg VR-Nr. 21648		
7	Kamerunische Gemeinschaft in Duisburg VR-Nr. 4477		
8	Kamerunische Gemeinschaft in München VR-Nr. 12543		
9	Kamerunische Gemeinschaft in Braunschweig VR-Nr. 200484		
10	Kamerunische Gemeinschaft in Saarbrücken VR-Nr. 4492		
11	Kamerunische Gemeinschaft in Düsseldorf VR-Nr. 10118		
12	Kamerunische Gemeinschaft in Dortmund VR-Nr. 5495		
13	Kamerunische Gemeinschaft in Karlsruhe VR-Nr. 2183		
14	Cameroon Power e.V in Berlin VR-Nr. 26010B		
15	Kamerunische Gemeinschaft in Stuttgart VR-Nr. 5603		
16	Kamerunische Gemeinschaft in VR-Nr.		
17	Kamerunische Gemeinschaft in VR-Nr.		
18	Kamerunische Gemeinschaft in VR-Nr.		
19	Kamerunische Gemeinschaft in VR-Nr.		
20	Kamerunische Gemeinschaft in VR-Nr.		